



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 164. Erbfolge

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

Hierauf bezieht sich die alte Distractionsordnung von 1597 S. 8. und die neue von 1771 S. 4. lit. a., und es wird wohl niemand daran zweifeln, daß die Besitzer solcher Güter ein *plenum dominium* haben, und sich so wohl in vol-
ler persönlichen als Güter-Dispositionsfreyheit befinden.

Hierher könnte man alle Höfse rechnen, die vormals von der Contribution und allen übrigen gewöhnlichen Lasten, auch dem Amtsgerichtsstande entweder durch Privilegien oder einen undenklichen Besitz frey geworden sind, z. B. das Staakmannsche, nächstdem Stöckersche, Gut zu Stemmen, jedoch mit Ausnahme der dazu neu acquirirten Pertinentien, wovon die Schätzung und andern Real-Lasten berichtigt werden müssen.

Ferner das Tölkische und Jacobische Gut zu Hohenhausen, der Kronemeyersche und Wippermannsche Hof zu Langenholzhausen, der ehemalige Meyersche, jetzt Tölkische, Hof zu Heiligentkirchen, jedoch auch mit Ausnahme der neu angekauften Grundstücke, die der Schätzung unterworfen sind.

IV. Abschnitt.

Von den vermischten Rechten und Pflichten;
die auf den Meyergütern der ersten drey Classen
haften.

I. Capitel.

§. 164. Die Erbfolge in solche
Güter bestimmt die, bereits im II. Abschnitte
ans

angeführte Verordnung vom 24. Septbr. 1782, und was wegen der Abfindung der Kinder, von Regulirung der Leibzuchten und ähnlichen Gegenständen gesagt und durch Gesetze oder sonst bewiesen ist, findet auch hier, jedoch mit Ausnahme dessen, was das persönliche Verhältniß der Leibeigenen betrifft, seine Anwendung.

§. 165. Alle Besitzer contribuabler Meyerhöfe oder Bauergüter müssen außer den Real-Gefällen an Pächten, Diensten, Zehnten und dergl. die Schätzung nach dem Steuer-Cataster bezahlen.

Dieses Cataster enthält jede Colonatsbesitzung an Hofraum, Gärten, Ackerland, Weiden, Wiesen, Rämpen u. s. w. nach ihrer vermessenen Größe und das Taxatum derselben, und wird vom Thaler dieses Taxati ein Mariengroschen in simplio entrichtet.

Seit Errichtung des Catasters vom Jahre 1783 sind nur eilf einfache Anlagen in jedem Jahre gemacht, jedoch können mehrere nach den vorkommenden Bedürfnissen auf offenem Landtage ausgeschrieben werden.

§. 166. Wegen Berichtigung der Abgaben bestimmt die Verordnung vom 23. Febr. 1725:

„So ordnen und wollen Wir, daß über Unsere Polizey- und andere desfalls ergangene Ordnung genau gehalten, und von den Beamten mit den Faulenzern, Aufschchern, und in Abführung ihrer schuldigen praestandorum nachlässigen Schatz-Dienst-